

MENSCH. BILDUNG. GESELLSCHAFT.

DER AFOS-NEWSLETTER FÜR DIE
SOZIALPÄDAGOGISCHE BILDUNGSARBEIT



Themenheft: „Menschenbild(er) & Menschenrechte“ – Teil II



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

In diesem Jahr 2023 blicken wir stolze 75 Jahre zurück auf das Jahr 1948 als Gründungsjahr für die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* – eine überfällige weltweite (?) Reaktion auf die Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen im II. Weltkrieg, insbesondere durch die Soldaten des Hitler-Faschismus. Wir hatten im letzten Newsletter das Teilthema „Menschenbild(er)“ im Kontext von „*Menschenbilder und Menschenrechte*“. Denn: In letzter Instanz ist jegliche (sozial)pädagogische Arbeit – und so auch die von AFOS e.V. – eingebettet in diese historisch-kulturellen Rahmenbedingungen: (Universelle) Menschenrechte – Grundgesetz bzw. Verfassung – Menschenbild; wobei Menschenrechte und Verfassung vorgegeben sind, das Menschenbild jedoch, wie wir im letzten Heft gesehen haben, durchaus variabel und unterschiedlich konturiert sein kann.“ Zu den Menschenrechten gibt es keine Alternative. Sie sind sicher nicht optimal, aber wir haben nichts Besseres. Dennoch lohnt es sich m.E., sich damit kritisch auseinander zu setzen, sind sie doch, wie unser Grundgesetz, Ergebnis langjähriger Erfahrungen und Debatten, mit Vorläufern und daher im spezifisch historisch-kulturellen Kontext der Nachkriegszeit sowie des antiken Humanismus, des Christentums, der Aufklärung und der abendländischen Philosophie zu interpretieren.

IN DIESER AUSGABE:

- | | |
|--|------------|
| Dauerbrenner | S. 2 - 5 |
| In welcher Gesellschaft leben wir eigentlich? | |
| Exkurs | S. 5 - 6 |
| Was man wissen sollte - Rassismus und Klassismus | |
| Theoriebeitrag | S. 6 - 10 |
| (Allgemeine)
Menschenrechte | |
| Das aktuelle Buch | S. 10 - 13 |
| Omri Boehm: Radikaler Universalismus | |
| Theoriebeitrag | S. 13 - 17 |
| Menschenbild & Menschenrechte | |
| Ausblick | S. 18 |
| Nächste Ausgabe:
Bildung | |

Die Menschenrechte waren von Anbeginn an eher bürgerliche Rechte von weißen Männern. Aber bereits 1791 gab es als Kritik an der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte von 1789 ein Memorandum zu „*Rechte der Frauen*“ und 1991 hat der Internationale Islamrat eigene Menschenrechte formuliert und deklariert. Die Menschenrechtsdebatte bewegt sich also immer „zwischen *Universalisierung und Kontextualisierung*“.

In einem differenzierten Theoriebeitrag werden diese Perspektiven und Aspekte kritisch aufgenommen und weitergehend diskutiert. „Das aktuelle Buch“ befasst sich dann auch mit dem „*radikalen Universalismus*“ als Gegenkonstrukt zum aktuellen Identitätsdiskurs unserer postmodernen Epoche (vgl. dazu Newsletter 2/ 2022). Die durchaus subjektive und selektive Auswahl der Beiträge zur Rubrik „*In welcher Gesellschaft/ Welt leben wir eigentlich?*“ ergänzt diesen Themenbereich durch weitere Facetten. Der Kurzbeitrag „*Was man wissen sollte*“ widmet sich dem Begriff „*Rassismus*“ (ergänzt durch „*Klassismus*“) als universalistische (?) Komponente menschlichen Verhaltens und Denkens – aber das wäre mit Blick auf den Buchtitel „Über die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein“ kritisch zu diskutieren.

Ein weiterer Beitrag zu „*Menschenbild und Menschenrechte*“, der auf frühere Notizen und Gedanken zurückgeht, schließt diese Ausgabe, bevor ein kurzer „*Ausblick*“ auf das Thema des nächsten Newsletters, „*Bildung*“, gegeben wird.

Leider hat sich für diese Ausgabe von „*Mensch – Bildung – Gesellschaft*“ kein Gastbeitrag finden lassen, so dass ich an dieser Stelle alle Leser*innen aufrufe und motivieren will: Beteiligen Sie sich am Newsletter, durch einen Artikel oder durch einen Leserbrief.

IN WELCHER GESELLSCHAFT LEBEN WIR EIGENTLICH?

VON HARTMUT M: GRIESE

*„Im Inneren dieser Gesellschaft brodelt es. Es mag ein bisschen verstaubt und anachronistisch klingen, aber ich sehe nur eine Möglichkeit: politische Bildung“
(Oskar Negt, Soziologe)*

Grundsätze der Gerechtigkeit

Der Philosoph und wohl bekannteste Theoretiker der Gerechtigkeit John Rawls vertritt die Position, dass die sozio-ökonomisch am schlechtesten gestellte Gruppe in einer Gesellschaft bei politischen Entscheidungen ihr Veto einlegen kann, wenn sie übergangen (exkludiert) zu werden droht. Zwei

Grundsätze der Gerechtigkeit lauten daher: Gleiche Grundrechte für Freiheit und Partizipation für alle und zweitens faire Chancengleichheit, inklusive der Bedingung, dass Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten der Unterprivilegierten (Prekariat, Arme und Marginalisierte) kompensiert werden müssen („Differenzprinzip“). Rawls ist der Meinung, dass der „kapitalistische Wohlfahrtsstaat“ diesen Prinzipien nicht genügt und dass es ihm am Respekt vor der kulturellen und politischen Pluralität der Menschheit und der Menschen fehlt.

Was erwarten Sie von 2023?

Die renommierte Wochenzeitung DIE ZEIT startet Anfang 2023 eine Leserumfrage unter dem Motto

„Was erwarten Sie von 2023?“ und nennt folgende „größten Herausforderungen“, die m.E. einen guten Hinweis geben auf mögliche Antworten auf unsere obige Leitfrage bzw. die nationalen und globalen Probleme unserer (Welt)Gesellschaft benennen:

- „die weltpolitische Lage
- Die Klima-Krise
- Die Energie-Krise
- Eine weiter ansteigende Inflation
- Die Corona-Pandemie
- Die Ausweitung der sozialen Ungleichheit
- Die zunehmende Spaltung der Gesellschaft“

Und dann dürfen weitere Problemlagen unter „Sonstiges“ formuliert werden. Wie wär’s mit:

- Rechtsextremismus und Rassismus („gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“)
- Arbeitslosigkeit einerseits, fehlende Facharbeitskräfte andererseits
- Strukturelle Defizite im Bildungssystem
- Fehlende und/oder zu teure Wohnungen
- Migration (Ein- und Zuwanderung, wachsende Zahl der Flüchtlinge)

Jedes vierte Kind ist von Armut bedroht,

titelt die MZ vom 27. Januar 2023, konkret: Eine Studie der Bertelsmann-Stiftung belegt, dass im Jahr 2021 ca. 25 % der Kinder und über ein Drittel der Heranwachsenden im Alter von 18-25 Jahren in Sachsen-Anhalt „von Armut bedroht“ ist. Am stärksten betroffen sind – wie mittlerweile bekannt – Alleinerziehende und Familien mit mehr als drei Kindern. Bekannt ist ebenso, dass ein Aufwachsen in Armut die Zukunftschancen der Kinder und Jugendlichen vehement beeinträchtigt. Bundesweit sind gut 20 % der Kinder sowie gut 25 % der jungen Erwachsenen von Armut bedroht – das sind 2,88 Millionen

bzw. 1,55 Millionen, zusammen über 4,4 junge Menschen, deren Entwicklung und Zukunft sowie Lebenschancen prekär, d.h. als gefährdet bezeichnet werden kann.

Dazu einige Zahlen bzw. Daten:

2,6 Millionen Alleinerziehende gibt es in Deutschland;
88 % davon sind Frauen mit minderjährigen Kindern;
41,6 % davon leben unterhalb der Armutsschwelle und
18 % der unterhaltspflichtigen Elternteile weigern sich, den vollen Betrag zu zahlen

Riesengewinne für die Erdölkonzerne

2022 haben die großen Ölkonzerne so viel Profit gemacht wie nie zuvor. Ursache waren laut offiziellen Aussagen die enorm gestiegenen Ölpreise als Folge des Ukraine-Krieges. Daraufhin fordern Wissenschaftler, aber auch Bürgerinitiativen, eine sog. „Übergewinnsteuer“, die aber in Deutschland – im Gegensatz zu anderen Ländern – noch auf sich warten lässt. Während die Menschen und viele Betriebe unter den hohen Energiepreisen finanziell leiden und an ihre Grenzen stoßen, erzielten die Öl-Multis, insbesondere die „Big Five“ Shell, BP, Exxon Mobil, Chevron und Total Milliardengewinne. Es ist also überdeutlich, wer vom Krieg bzw. der Energiekrise profitiert – der US-Präsident Joe Biden charakterisierte diese Multikonzerne gar als „Kriegsgewinnler“. Das Ifo-Institut stellt in seiner aktuellen Studie fest: Viele Unternehmen nutzen die hohe Inflation, um Gewinne zu erzielen. „Unternehmen in einigen Wirtschaftszweigen scheinen die Preissteigerungen dazu genutzt zu haben, ihre Gewinne auszuweiten. Dies gilt vor allem für den Handel, die Landwirtschaft und den Bau.

Vorurteile zwischen den Generationen

Nicht nur viele ältere Menschen haben tendenziell negative Vorurteile gegenüber Heranwachsenden – worauf schon Wilhelm Busch provokativ konstatierte: ‚Ja, so ist die Jugend heute, schrecklich sind die jungen Leute‘ – sondern auch

jüngere Zeitgenossen haben einer neuen Studie zufolge starke Vorurteile gegenüber Älteren. Anlässlich der Vorstellung der Studie „Ageismus – Altersbilder und Altersdiskriminierung in Deutschland“ beklagte die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, dass sich ein breites Spektrum an Vorurteilen und Rollenklischees gegenüber Senioren in der Community der Jüngeren zeige. Z.B. äußerten 70 % der jugendlichen Befragten, dass Menschen über 70 Jahre keine politischen Ämter innehaben sollten und 40 % fühlen sich bei der Bewältigung der Klimaprobleme von den Älteren im Stich gelassen und 53 % halten die ältere Generation als fortschritthemmend. „Ageismus“ bezeichnet (von engl. age = Alter) die negative Bewertung von Menschengruppen aufgrund ihres Alters.



lassenen und 53 % halten die ältere Generation als fortschritthemmend. „Ageismus“ bezeichnet (von engl. age = Alter) die negative Bewertung von Menschengruppen aufgrund ihres Alters.

Kinderrechte ins Grundgesetz

Das Deutsche Kinderhilfswerk hat mit Blick auf die Kinderrechte die Bundesregierung scharf kritisiert. „Derzeit brennt es an allen Ecken und Enden. In den Kitas, in den Schulen, bei der Versorgung von Kindern in Krankenhäusern und mit Medikamenten“, meint der Präsident Thomas Krüger, da „die Kinderinteressen seit Jahren systematisch ausgeblendet“ werden. Kinder haben kein Wahlrecht, Kinderrechte sind immer noch nicht, wie es die UN-Kinderrechtskonvention fordert, im Grundgesetz verankert und demokratische Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen sind strukturell blockiert. Dazu kommt die wachsende Kinderarmut (vgl. oben). Deutschland ist kein kinderfreundliches Land und die Vernachlässigung des Kinderwohls gefährdet die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft.

Die UN-Kinderrechtskonvention fordert, im Grundgesetz verankert und demokratische Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen sind strukturell blockiert. Dazu kommt die wachsende Kinderarmut (vgl. oben). Deutschland ist kein kinderfreundliches Land und die Vernachlässigung des Kinderwohls gefährdet die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft.

Tätowierungen sind in

Ein Marktforschungsinstitut fand heraus, dass unter den 20-29-Jährigen fast jeder Zweite mindestens ein Tattoo hat. Unter allen Altersgruppen ist jeder Fünfte tätowiert, womit sich deren Anteil in den letzten Jahren verdoppelt hat. Tätowierungen sind etwas, das niemand wegnehmen kann, das unvergänglich ist, sind Selbstbekenntnisse, sind individuell,

etwas für den Träger Besonderes, kommt in der Freundesgruppe (und dem anderen Geschlecht?) gut an, soll erinnern oder zeigen, dass man in „geiler“ Typ ist und Schmerzen ertragen kann oder einfach nicht an die Zukunft denkt (das Entfernen von Tattoos ist teuer und schmerzhaft und hinterlässt Narben – die letztlich auch Tattoos sind).

Safer Internet Day am 7. Februar

Die Bildungsgewerkschaft GEW teilt aus aktuellem Anlass mit, dass Heranwachsende vor den negativen Folgen eines zu hohen Medienkonsums besser geschützt werden müssen, dass aber „generelle Verbote nicht zum Ziel führen“ und „Abschalten ein wichtiger Teil der Medienkompetenz“ ist. Der Tag steht unter dem Motto „#OnlineAmLimit – dein Netz, dein Leben, deine Grenzen“ und soll einen „kreativen und mündigen Zugang zu den Medien“ zum Ziel haben. Das impliziert zu erkennen und zu wissen, wann es genug ist. Hervorzuheben ist auch, dass Erwachsene als Vorbild wirken und Lehrkräfte sich vorbildhaft verhalten und aufklären, dass ihre Schüler nicht in die Medienfalle tappen und persönliche Daten im Internet preisgeben, Fake News weiterverbreiten oder gesundheitsgefährdenden Fitnessstipps erliegen. Betont wird in der GEW-Erklärung auch, dass „Internetzugang und Smartphone bedeuten noch lange nicht automatisch, gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen“ und dass in der digitalen Welt „Wenige den Ton angeben und die anderen sich deren Vorgaben anpassen“.

„Die Welt beschleunigt sich jeden Tag“

In einem Interview liefert der Soziologe Hartmut Ros thesenartige Einblicke in unser aktuelles gesellschaftliches Leben bzw. unseren Alltag. Sinngemäß meint der Autor des Bestsellers „Entschleunigte Gesellschaft“: Wir werden „zu schnell mit Informationen und Innovationen bombardiert“, die wir psychisch nicht verarbeiten können („information overkill“!); „Was verloren geht, ist das Grundversprechen der Moderne, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können“; „Fernsehen macht niemandes glücklich ... Wir kaufen immer mehr ... Je mehr wir kaufen, umso kürzer hält die Befriedigung. Der Kapitalismus kann nur so funktionieren als Optionssteigerung ... Die Waren bleiben uns fremd. Wir eignen sie uns nicht an“.

Spaltung der Gesellschaft

Gegenwärtig setzt sich immer mehr das Bild einer „gespaltenen Gesellschaft“ durch, in der es idealtypisch nur noch zwei Gruppen bzw. „kulturelle Blöcke“ oder „Wertsysteme“ gibt: die „Anywheres“ (gebildet, wohlhabend, eher jung, erfolgreich, modern, individualistisch, global orientiert) und die „Somewheres“ (heimatverbunden, weniger gebildet, älter,

ländlich geprägt, nicht so wohlhabend, traditionell, gemeinschaftsorientiert). Diesem bipolaren Gesellschaftsbild steht das Bild der „pluralistischen Gesellschaft“ entgegen, welches die Gesellschaft in unterschiedliche Milieus und (Sub-)Kulturen beschreibt.

Schulen – Mangel an Lehrkräften

Laut „Deutschem Schulbarometer“, das Schulleiter*innen befragt hat, ist der Mangel an pädagogischem Personal das Hauptproblem und die Hauptherausforderung der Schulen – 2/3 sind dieser Meinung, 80% an Schulen in armen Bezirken. 78% der Schulleiter*innen meinen, dass sie einigen Schüler*innen nicht die notwendige Unterstützung beim Lernen bieten können, so dass nach Meinung der Rektor*innen 35% der Schüler aktuell deutliche Lernrückstände haben. An Schulen in schwierigen Lagen (sog. „Problemvierteln“) sind es nach Schätzungen der Pädagog*innen 65%, also fast doppelt so viel.

„Die deutsche Bildungskatastrophe“

„Jugendliche brechen oft die Schule ab“, so titelt die MZ am 7. März 2023 und Sachsen-Anhalt hat – wieder mal – die (zweit)höchste Quote. In Zahlen: 2021 haben 1.671 junge Menschen in Sachsen-Anhalt die Schule ohne Abschluss verlassen; das sind 9,6 %. Bundesweit liegt die Quote bei 6,2 %, das sind 47.490 junge Menschen. Besonders betroffen sind ausländische Jugendliche (13,4 %) sowie männliche Heranwachsende. „Jeder junge Mensch ohne Schulabschluss ist einer zu viel“, sagt der renommierte Bildungsforscher Klaus Klemm, der die Studie der Bertelsmann-Stiftung geleitet hat. Beklemmend ist dabei die Tatsache, dass jeder zweite junge Mensch ohne Schulabschluss die Förderschule besucht hat, die damit ihrem Auftrag (Förderung der Leistungsschwachen) in keiner Weise gerecht wird. Angesichts eines großen Fachkräftemangels und der Tatsache, dass die Probleme des Bildungssystems spätestens seit der OECD-Studie „PISA 2000“ hinlänglich bekannt sind, kann man mit Blick darauf, wie bereits Georg Picht 1965 konstatierte, von einer „deutschen Bildungskatastrophe“ sprechen und daran erinnern und fordern, was Ralph Dahrendorf seinerzeit sagte: „Bildung ist Bürgerrecht“. Darauf wird aber bereits in Artikel 19 der Erklärung der allgemeinen Menschenrechte (unser Thema) erstmals festgestellt: „Jedermann hat das Recht auf Bildung ... Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und allen rassistischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der

Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens unterstützen“.

EXKURS: RASSISMUS & KLASSISMUS

VON HARTMUT M. GRIESE

*„Es gibt keinen historischen Fortschritt.
Hört auf, euch was vorzumachen“
(Prof. Dr. Ferguson, Historiker)*

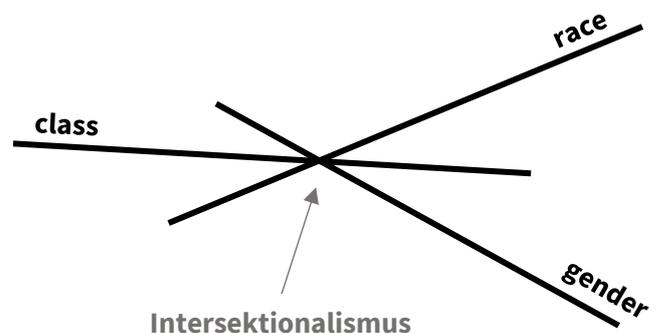
Das Thema „Rassismus“ ist nach wie vor aktuell, zumal sich „rassistisch“ motivierte Vergehen und Verbrechen, vor allem rechtsradikale und rechtsextremistische sowie antisemitische Handlungen in den polizeilichen Statistiken häufen. Nun wissen wir inzwischen, dass es nach wissenschaftlich anerkannter Auffassung keine „Rassen“ gibt, nur Menschen mit vielfältig unterschiedlichen Haar- und Hautfarben. Aber es gibt „Rassismus“ und es gibt die „Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein“ – was ist eigentlich Rassismus?

Rassismus ist kein gesellschaftlich marginales Phänomen und auch kein Einzelfallproblem, sondern ein Phänomen und Problem, das in der Mitte unserer Gesellschaft verankert ist. In meinem „Aufruf für solidarische Bildung“ (im Internet) habe ich zum Thema konstatiert: „Da der Begriff ‚Rassismus‘ im deutsch(sprachig)en Kontext zu sehr durch die Zeit des Hitler-Faschismus bzw. Nationalsozialismus historisch und ideologisch (vor)belastet ist und von seiner Bedeutung und Assoziation her vom englischen „race“ (teilweise) abweicht, sollte er durch den Terminus „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (Wilhelm Heitmeyer) ersetzt werden, da dieser auf die Kriterien „Allgemeine Menschenrechte“ und „Menschenbild“ verweist. Wenn wir heute von „Rassismus“ in Deutschland sprechen, sollten wir diesen besser konkret benennen (um welche Gruppen handelt es sich), ansonsten verharmlosen wir durch Generalisierung den historisch einmaligen (vgl. „Historikerstreit“) und organisierten massenmörderischen und menschenfeindlichen „Rassismus“ des Nazi-Regimes.

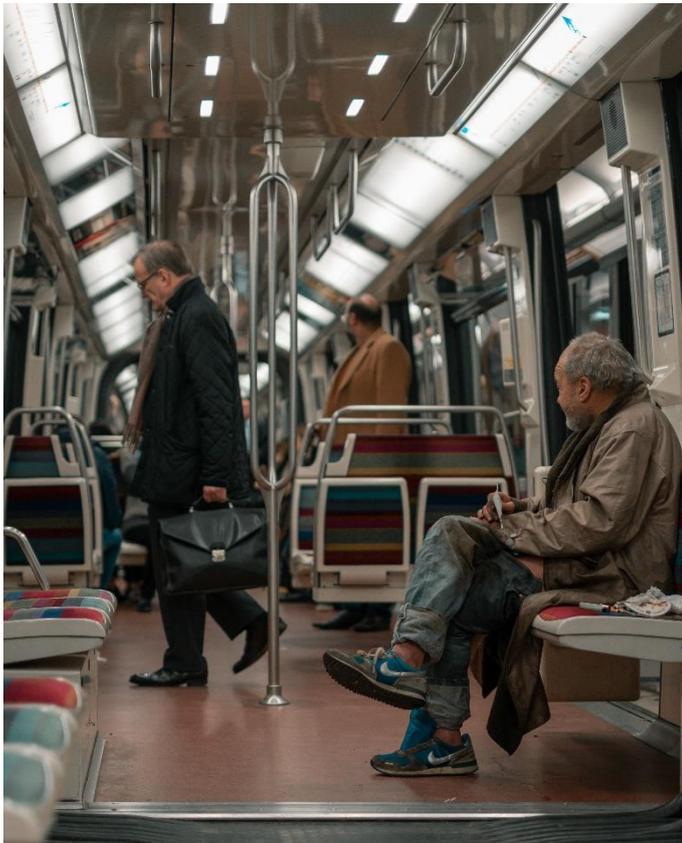
Da man den Begriff „Rassismus“ (ähnlich dem Terminus „Integration“) vermutlich nicht aus der Diskussion in Medien, Politik und Alltag verbannen kann, so sollten dann zumindest verschiedene Rassismustypen unterschieden werden: Handelt es sich im jeweils konkreten Fall eher um biologischen, ethnischen, kulturellen oder religiösen „Rassismus“ oder um

Mischformen eines subjektiv oder gruppenspezifisch konstruierten „Rassismus“? Daneben ist es sinnvoll, vom Individuum/ Subjekt zu abstrahieren und von einem „institutionellen“ oder „strukturellen Rassismus“ zu sprechen. Diese Begriffe deuten an, dass ein „Rassismus“ in einer Institution (z.B. Verwaltung, Polizei oder Bundeswehr) oder Teilen (Stadtviertel, Milieus) oder der Gesamtheit einer Gesellschaft (Nazi-Deutschland) weit verbreitet ist, also eine strukturelle Basis hat, die unabhängig von den Handelnden existiert (vgl. dazu auch das Konzept der „strukturellen Gewalt“ von Johan Galtung). Als Reaktion auf die gesellschaftlichen Herausforderungen, die der Rassismus seit Jahren in unserer Gesellschaft darstellt, hat sich eine „antirassistische Pädagogik“ gebildet, die sich vor allem in der außerschulischen Jugend(sozial)arbeit und als Teil bzw. Perspektive einer kritischen und intersektionalen Migrationspädagogik etabliert hat (zu Intersektionalität vgl. Ausgabe 2/2021 des AFOS-Newsletters).

In jüngster Zeit hat sich, auch als Folge der Intersektionalismusdebatte, ein weiteres Konzept, der „**Klassismus**“ der Rassismuskonzepte zur Seite gestellt. Klassismus meint ein gesellschaftliches Phänomen, das durch Vorurteile, Diskriminierungen, Stigmatisierungen oder Verminderung von Chancen aufgrund sozialer Herkunft (Milieu, Schicht, Klasse) sich gegen Angehörige unterprivilegierter Gruppen bzw. sozialer Milieus bzw. Schichten richtet. Klassismus meint Diskriminierung auf der Basis der sozialen Herkunft bzw. der materiellen und immateriellen Ressourcen des Elternhauses. Die klassistische Unterdrückung ähnelt damit dem Theorem der „strukturellen Gewalt“ (Galtung). Man unterscheidet im Klassismus z.B. zwischen Klassismus als Diskriminierung aufgrund von Armut (Prekariisierung) und/ oder aufgrund von Status (Arbeiterklasse, Arbeitslosigkeit). Klassismus bezieht sich vor allem auf Unterdrückungen, Ungerechtigkeiten und Benachteiligungen (z.B. im Bildungs- und Beschäftigungssystem) bestimmter gesellschaftlicher Gruppen.



Der Klassismusdiskurs geht in seiner marxistischen Tradition dabei den Konzepten des „Rassismus“ und „Sexismus“ zeitlich voraus, wurde aber erst in den 70er Jahren im Kontext des „schwarzen Feminismus“ in den USA wiederentdeckt und führte zur intersektionalen Triade von „class-race-gender“, womit insbesondere strukturelle Mehrfachdiskriminierungen analysiert werden. Diese werden als Folge von „Herrschaftsverhältnissen“ gesehen, die sich in kapitalistisch (class)-patriarchalisch (gender)-weißen (race) Gesellschaften (wie die USA oder Deutschland) gegenseitig überschneiden und verstärken.



Im Klassismustheorem kann zwischen einer „Makroebene“ (gesellschaftlich-institutionelle Unterdrückung durch das sozio-ökonomische System – des Kapitalismus), „Mesoebene“ (gruppenspezifische Menschenfeindlichkeit zwischen Klassen bzw. gesellschaftliche Gruppen durch Vorurteile oder Medien) und „Mikroebene“ (Diskriminierungen und Unterdrückung durch individuelle Einstellungen, Vorurteile und Alltagshandlungen – „Alltagsrassismus“) differenziert werden. Man unterscheidet dabei die „herrschende Klasse“ von der „besitzenden“ sowie der „Arbeiter*innen- und Armutsklasse“. Klassismustheoretisch werden in marxistischer Tradition die Auseinandersetzungen und Konflikte zwischen Klassen als strukturelles Hauptproblem der Gesellschaft gesehen und rangieren

in ihrer Relevanz vor den „Nebenwidersprüchen“ gender und race bzw. Geschlecht und Ethnizität. In gewisser Weise gibt es Ähnlichkeiten zur „Kapitaltheorie“ von Bourdieu, die von verschiedenen Kapitalausstattungen der Individuen und damit gesellschaftlichem Einfluss und sozialen Chancen ausgeht: „ökonomisches Kapital“ (Besitz und Eigentum), „kulturelles Kapital“ (Bildung) sowie „soziales Kapital“ (Kontakte, Beziehungen). Die jeweilige Summe als „Kapitalhaushalt“ eines Menschen bestimmt seinen Habitus und Status in der Gesellschaft.

Die sozialen Folgen eines Klassismus sind Schamgefühle und Isolation, welche die Teilhabe und Partizipationschancen am gesellschaftlichen Leben negativ beeinflussen können. Sie führen tendenziell zu Passivität und Fatalismus. Im Klassismustheorem werden das soziale Erbe von Unterdrückungsformen und Diskriminierungen in ihrer Mehrdimensionalität (Intersektionalität) erfasst und analysiert. Es ist eine Art modernisierte Klassentheorie.

THEORIEBEITRAG: ALLGEMEINE MENSCHENRECHTE

VON HARTMUT M. GRIESE

*„Alle Menschen sind frei und gleich
an Würde und Rechten geboren“
(Artikel 1 der Allgemeinen Menschenrechte)*

Bei Wikipedia kann man lesen: „Als Menschenrechte werden moralisch begründete, individuelle (!) Freiheits- und Autonomierechte bezeichnet, die jedem Menschen allein aufgrund seines Menschseins gleichermaßen (!) zustehen. Sie sind universell (gelten überall für alle Menschen), unveräußerlich (können nicht abgetreten werden) und unteilbar (können nur in ihrer Gesamtheit verwirklicht werden). Sie umfassen dabei bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechtsansprüche. Die Menschenrechte werden häufig von Naturrechten und der unantastbaren Menschenwürde abgeleitet“ (! von mir).

Als Folge der Gräueltaten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im II. Weltkrieg wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Heute haben fast alle Staaten diese Rechte in ihren Verfassungen etabliert. Daneben wurden auf zwischenstaatlicher Ebene gesonderte Abkommen

ratifiziert, wie z.B. die „Europäische Menschenrechtskonvention“ von 1953, die „Amerikanische Menschenrechtskonvention“ von 1969 oder die „Asiatische Menschenrechtsdeklaration“ von 2012. Übernationale Gerichtshöfe können dabei Menschenrechtsverletzungen ihrer Mitgliedstaaten sanktionieren; „darüber hinaus ahnden internationale Straftribunale wie der Internationale Strafgerichtshof besonders schwerwiegende Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozide, Kriegsverbrechen oder Angriffskriege“ (ebd.). Gegenwärtig laufen z.B. Überlegungen und Vorhaben, den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine vor den Internationalen Strafgerichtshof bzw. diese Menschenrechtsverletzungen zur Anklage zu bringen.



Bei den Vereinten Nationen ist ein „Hochkommissar für Menschenrechte“ dafür zuständig, der einen jährlichen „Human Rights Report“ veröffentlicht. Wirkungsvoller scheint aber die Öffentlichkeitsarbeit privater Menschenrechtsorganisationen wie „Amnesty International“ oder „Human Rights Watch“, deren reale Sanktionsmacht aber begrenzt und deren Einfluss auf die Wirkung der medial-globalen Öffentlichkeit reduziert ist.

Vorstellungen über (allgemeine) Menschenrechte sind so alt wie philosophisch-juristisches Denken über unsere Existenz und lassen sich im frühen Mesopotamien (Zweistromland) vor über 4000 Jahren oder im Persien 538 v. Chr. mit dem sog. „Kyros-Zylinder“ (gilt oft als erste Menschenrechtscharta) nachweisen. Bekannt und einflussreich auf unser heutiges Denken waren seit der Aufklärung die US-amerikanische „of Rights“ (1789) oder die Ideen der französischen Revolution (1789 Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte). Die Bill of Rights besteht aus 10 Zusatzartikeln zur US-amerikanischen Verfassung und garantieren den Einwohnern auf der Basis der

Aufklärung feste unveräußerliche Grundrechte zu. Die amerikanische Verfassung von 1787 gilt als die älteste Grundlegung eines demokratisch-liberalen Rechtsstaates. Dabei sollte nicht verschwiegen werden, dass der Einfluss des irokesischen Völkerbundes (Zusammenschluss von sechs Stämmen, die sich früher heftig bekämpften) auf diese Verfassung nicht unbedeutend war. Deren „großes Gesetz des Friedens“ wurde nach Meinung vieler Experten zum Vorbild für die Verfassung der Vereinigten Staaten. Häuptling Oren Lyons, der gleichzeitig Professor für Amerikanische Studien an der Universität in Buffalo war, sagte anlässlich des 200. Jahrestages der USA-Verfassung: „Wenn die Amerikaner den Jahrestag ihrer Verfassung feiern, sollten sie wissen, woher die Ideen stammen“.

1988 hat der US-Kongress dies teilweise bestätigt, wie es in der Concurrent Resolution 331 heißt: „In Anbetracht dessen, dass die ursprünglichen Verfasser der Verfassung, darunter vor allem George Washington und Benjamin Franklin, dafür bekannt sind, dass sie die Konzepte der Sechs Nationen der Irokesen-Konföderation sehr bewundert haben; während die Konföderation der ursprünglich dreizehn Kolonien zu einer Republik vom politischen System beeinflusst wurde, das von der Irokesen-Konföderation entwickelt wurde, ebenso wie viele der demokratischen Prinzipien, die in der Verfassung selbst verankert wurden“ (Wikipedia).

Neben den (allgemeinen) Menschenrechten existieren jeweils sog. „Grundrechte“, die aber nur für den Geltungsbereich eines Staates begrenzt und in seiner Verfassung verankert sind. „Bürgerrechte“ gelten dagegen nur für die Staatsbürger eines Landes, also z.B. nicht für Einwanderer oder Asylsuchende aus anderen Nationen. Die Menschenrechte gelten für alle (!) Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Ethnie, Religion, Nationalität, Alter (vgl. die Strukturkategorien im

„intersectionality approach“). Dieses Egalitätsprinzip bzw. der Gleichheitsgrundsatz kommen in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu Ausdruck:

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“

Dies bedeutet auch, dass alle Menschen vor Gericht gleich sind bzw. gleichbehandelt werden müssen und nicht diskriminiert oder benachteiligt werden dürfen. Dass dies nicht immer in der juristischen Praxis gewährleistet ist, liegt auf der Hand und davor schützen auch neue „Antidiskriminierungsgesetze“ nicht. Menschenrechte entziehen sich jeglichem „höheren Gotteswillen“ ebenso wie Forderungen eines „Gemeinwohls“ (eines Staates, eines Kollektivs). Sie sind individuelle persönliche Rechte eines Subjekts und stehen daher im Widerspruch zur Ideologie des Kollektivismus oder einer Staatsmacht. Menschenrechte stehen über allen nationalen oder religiösen Gesetzen und stehen im Gegensatz zu ideologischen Formeln wie „Du bist nichts, dein Volk ist alles“ oder „Gottes Gebot steht über allem“. Menschenrechte sind damit der „kulturelle“ Feind aller totalitären Diktaturen.

In insgesamt 30 Artikeln werden die Menschenrechte aufgelistet, wobei die wichtigsten z.B. sind: „Verbot der Diskriminierung“ (Art. 2), „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ (Art. 3), „Niemand darf der Folter oder ... unterworfen werden“ (Art. 5), „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ...“ (Art. 18), „Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit“ (Art. 23), „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet ...“ (Art. 25). Es wird deutlich, dass viele Menschenrechte eher moralischen Appellen als realistischen Zielen entsprechen. Ein Blick auf die Geschichte und auf jüngste Ereignisse zeigt, dass viele Staaten die Menschenrechte quasi negieren oder sie systembedingt unmöglich werden lassen (z.B. „Recht auf Arbeit“ im Kapitalismus oder „Recht auf Freiheit“ in totalitären Staaten).

Kritik am Menschenrechtsdiskurs

Hauptkritik äußert sich (vgl. oben) an den unterschiedlichen Formen einer politisch-ideologischen Instrumentalisierung, indem die Menschenrechte militärische Eingriffe legitimieren, wo sie als Alibi für andere Interessen und Ziele der Politik erhalten müssen oder sog. „humanitäre Interventionen“

rechtfertigen sollen, um z.B. einen „Völkermord“ zu verhindern (wobei nicht immer internationaler Konsens sein kann, wann und warum Kriegereignisse ein Genozid genannt werden müsste). Kritisiert wird, vor allem in postkolonialer Hinsicht, das implizite „hierarchische Verhältnis“ in der Dominanz westlich-christlich-abendländischen Denkens, das den (allgemeinen!) Menschenrechte zugrunde liegt. Vor dem Hintergrund der kolonialen Geschichte und der postkolonialen Gegenwart lasse sich das „allgemeine“ zu Recht in Zweifel ziehen. Eine Art unterschwelliger „Eurozentrismus“ prägt die Menschenrechte, die ihre philosophischen Wurzeln in der westlich-europäischen Aufklärung haben. Kritisch ist dann die Rede von einer „weißen Dominanzkultur“, oftmals ergänzt durch die Attribute „männlich“ und „bürgerlich-kapitalistisch“. Der Vorwurf gipfelt in der These der „Menschenrechte als Herrschaftsinstrument“ des Westens, speziell der USA. Weitere Kritik bezieht sich darauf, dass der Status von Migrant*innen, Asylsuchenden und Staatenlosen in der Menschenrechtsdebatte diffus bleibt. Auf der Flucht und in Lagern sei das Menschenrecht nicht einklagbar, meinte z.B. Hannah Arendt. Beklagt werden auch die „Rechtlosigkeit von Tieren, Pflanzen und Natur“ sowie die „fehlende Berücksichtigung zukünftiger Generationen“. Es wird deutlich, dass gegenwärtige ökologische Debatten und Bewegungen („Fridays for Future“ sowie „Die letzte Generation“) zu Recht das Problem der „intergenerationellen Gerechtigkeit“ anprangern sowie das Fehlen eines Rechtsträger in eigener Sache. Als Reaktion wurde die „Erd-Charta-Bewegung“ auf der UN-Umweltkonferenz in Rio 1992 initiiert. Die Erd-Charta ist eine Erklärung grundlegender ethischer Prinzipien und Regeln für eine nachhaltige, humane, demokratische und globale Entwicklung mit dem Ziel, eine drohende ökologische Katastrophe zu verhindern. Die Erd-Charta betont die Achtung und den Schutz der Natur, die gemeinsame Verantwortung für Umwelt, Gerechtigkeit und Frieden weltweit. Die Leitlinien sind in 16 Artikeln



formuliert und verstehen sich als Ergänzung zu den allgemeinen Menschenrechten mit dem Ziel eines harmonischen Nebeneinanders und Einklangs von Mensch und Natur.

Nicht zuletzt wird kritisiert, dass keine verbindlichen Regeln zur Umsetzung der Allgemeinen Menschenrechte existieren und dass die dafür vorhandenen Institutionen „Papiertiger“ seien (Vereinte Nationen, Weltgerichtshof etc.). Auch kann konstatiert werden, dass der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte von 1948 ein historisch-philosophisch determiniertes Menschenbild, das der Aufklärung und des homo sapiens, zugrunde liegt (vgl. Art. 1 mit der Betonung der „Vernunft“ und eines „Individualismus“), das durchaus keinen global-allgemeinen Charakter hat. Ideengeschichtlich geht die Erklärung der allgemeinen Menschenrechte auf die antike Philosophie und den klassischen Humanismus, auf das Christentum, die Aufklärung sowie das rationale Naturrecht und den modernen Individualismus zurück, ist also kulturkreispezifisch. Dies hat zur Folge, dass „wir heute vor der Frage stehen, ob und inwieweit die Idee der allgemeinen Menschenrechte als ein Produkt der europäisch-nordatlantischen Zivilisation auch nach Asien und Afrika exportiert werden kann, ob und inwieweit andere Kulturen mit anderen Wertvorstellungen und Sozialstrukturen ihr Nährboden und Entfaltungsmöglichkeiten bieten“, so Hasso Hofmann in seinem Aufsatz „Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen“ im Jahr 1988.

Exkurs I: „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“

„Gerecht ist,
wer ein Freund der Gleichheit ist“

Olympe de Gouges beginnt ihre Erklärung „Die Rechte der Frau“ von 1791 – als Reaktion auf die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ von 1789 mit den Worten: „Mann, bist du fähig, gerecht zu sein? Eine Frau stellt dir die Frage. Dieses Recht wirst du ihr zumindest nicht nehmen können. Sag mir, wer hat dir die selbstherrliche Macht verliehen, mein Geschlecht zu unterdrücken?“. Die Anfangsartikel lauten u.a.: „Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten ... Diese Rechte sind: Freiheit, Sicherheit, das Recht auf Eigentum und besonders das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung ... So wird die Frau an der Ausübung ihrer natürlichen Rechte nur durch die fortdauernde Tyrannei, die der Mann ihr entgegengesetzt, gehindert. Diese Schranken müssen durch Gesetze der Natur und Vernunft revidiert werden“. Diese Deklaration der Frauenrechte ist die Antwort auf die historisch-kulturellen Grenzen des Universalismus der Menschenrechtserklärung von 1789, in der wohl wie zuvor schon

in Amerika (Bill of Rights 1789) von Menschen die Rede ist, aber vor allem an den weißen Mann gedacht war – Sklaven und Schwarze hatten faktisch keine diesbezüglichen bürgerlichen Menschenrechte.

Exkurs II: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam

„Sapere aude ... Habe Mut,
dich deines eigenen Verstandes zu bedienen“
(Immanuel Kant, Philosoph und Aufklärer)



Der Internationale Islamrat hat 1980 anlässlich der Islamischen Weltkonferenz in London der Welt die „Menschenrechte im Islam“ verkündet und diese 1981 als „zweite islamische Urkunde“ veröffentlicht. Die Menschenrechte im Islam sind nicht das Werk von Menschen bzw. von Philosophen, Herrschern oder Königen; sondern sie sind „göttlicher Herkunft“ und „verpflichtende Rechte, von denen nichts gestrichen, aufgehoben oder ausgesetzt werden“ kann. Sie sind hergeleitet aus dem „Buch Gottes“ (Koran) oder aus den Worten seines Propheten (Sunna) sowie das Regelwerk für den modernen Muslim und die Erneuerung des muslimischen Lebens (Der Generalsekretär des Internationalen Islamrates Paris 1981).

In der Präambel steht im ersten Satz zu lesen: „Vor 14 Jahrhunderten legte der Islam die ‚Menschenrechte‘ umfassend und tiefgründend als Gesetz fest“. Sie sind eine „Botschaft des Himmels, die der Herr offenbarte“. Er „allein ist es, der den Menschen zu seinem Besten und zu seinem Wohle leiten kann - durch die Botschaft Muhammads“. „Wir Muslime der verschiedensten Völker und Länder anerkennen vorbehaltlos die Tatsache, dass der menschliche Verstand unfähig ist, ohne die Führung und Offenbarung Gottes den bestgeeigneten Weg des Lebens zu beschreiten“. Dies kommt m.E. einer Absage an die Aufklärung („Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen“) und an das Prinzip der Vernunft (homo sapiens) gleich. Diese „ewigen Rechte“ hat der Schöpfer festgelegt.

„Die Bestätigung dieser Rechte stellt den richtigen Weg zum Aufbau einer wahren islamischen Gesellschaft dar:

1. Eine Gesellschaft, in der alle Menschen gleich sind, in der es keine Privilegierung und Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Rasse, Geschlecht, Farbe, Sprache oder Religion zwischen den einzelnen gibt.
2. Eine Gesellschaft, in der die Gleichheit die Grundlage des Besitzes der Rechte und der Auferlegung der Pflichten ist.
3. Eine Gesellschaft, in der die Freiheit des Menschen, mit der er geboren wurde, übereinstimmt n mit dem Sinn seines Lebens - sicher vor Unterdrückung, Zwang, Erniedrigung und Sklaverei.
[...]
12. Eine Gesellschaft, die alle Formen der Tyrannei ablehnt und die jedem Sicherheit, Freiheit, Würde und Gerechtigkeit garantiert“.

Diesen 12 Punkten folgen mit einem Verweis „im Namen Gottes, des Erbarmers und Barmherzigen“ die „Menschenrechte im Islam“ in 23 Artikeln, u.a. „Das Recht auf Leben“ (Art. 1), „Das Recht auf Freiheit“ (Art. 2), „Das Recht auf Gleichheit“ (Art. 3), „Das Recht auf Gerechtigkeit“ (Art. 4) ... „Die Rechte der Minderheiten“ (Art. 10) und „Das Recht auf Gedanken-, Glaubens- und Redefreiheit“ (Art. 12), aber auch „Die Rechte der Ehefrau ... „Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott die einen von ihnen (die Männer) vor den anderen bevorzugt hat und wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen gemacht haben“ (Koran 4,34)“ und das „Recht auf Erziehung“ (Art. 21), wo geschrieben steht: „Eine gute Erziehung ist das Recht der Kinder gegenihre Eltern ... Ausbildung ist ein Recht für alle. Die Suche nach Wissen ist für alle Männer und Frauen gleichermaßen eine Pflicht ... Die Gesellschaft muss jedem die gleiche Gelegenheit geben, zu lernen und Aufklärung zu erhalten: ‚Wem Gott Gutes will, den lehrt er die Religion“.

Fazit: Die Menschenrechte im Islam sind gemäß meiner Wahrnehmung und Interpretation keine allgemeinen (universellen!) Menschenrechte, sondern gelten nur für Muslime und legitimieren sich allein durch ihre Herleitung aus dem „edlen Koran“ (Gottes Worte) und der „reinen Sunna“ (Worte des Propheten). Sie sind keine Folge historischer Erfahrungen (wie Kriege) oder das Ergebnis menschlicher Ideen und philosophischer Reflexionen (Aufklärung). Um die Theoreme zum Menschenbild (vgl. letzter Newsletter) aufzunehmen und auf den Zusammenhang von Menschenbild und Menschenrechte hin

zuweisen, sei angemerkt, dass den Allgemeinen Menschenrechten das Menschenbild der Aufklärung, insbesondere von Kant, zugrunde liegt. „Nach Kant ist der Mensch das einzige vernünftige Lebewesen, das sich aufgrund seiner Vernunft die Gesetze seines Handels und Zusammenlebens selbst frei geben kann – Anders als Wesen, die Naturgesetzen (Instinkten) gehorchen, gehorchen Menschen ihren eigenen Gesetzen“.



DAS AKTUELLE BUCH:
OMRI BOEHM: RADIKALER UNIVERSALISMUS – JENSEITS VON IDENTITÄT
PROPYLÄEN VERLAG: BERLIN 2022
 VON HARTMUT M. GRIESE

„Wir, auf dem sich Solidarität begründen lässt [...] Für wahre Universalisten aber sollte das ‚Wir‘ nie der Beginn von Politik sein“
 (Omri Boehm, S. 111)

Ausgangslage: Die identitätspolitische Debatte bzw. die Identitätsideologie bestimmen das politisch-philosophische Denken der Gegenwart, welches sich scheinbar festgefahren hat. Auf der einen (links-liberalen?) Seite beherrscht der race-and-gender-Diskurs das Geschehen, auf der anderen (rechts-konservativen?) Seite erleben Begriffe wie Identität, Nation, Kultur und Volk eine Renaissance. Wo bleibt der Universalismus? Ist er heute mehr als eine „leere Hülse“? Was ist eigentlich

(radikaler) Universalismus? Ist der Universalismus noch zu retten? Dies sind die erkenntnisleitenden Fragen des Autors.

Omri Boehm ist israelischer und deutscher Staatsbürger und Professor für Philosophie an der New School for Social Research in New York. Er hat in Berlin und München geforscht, sich intensiv mit der Philosophie von Kant befasst und äußert sich immer wieder journalistisch und wissenschaftlich zu aktuellen Themen wie z.B. „Israel – eine Utopie“, so der Titel seines bekanntesten Buches.

Im Prolog skizziert er seine Zeitdiagnose wie folgt: „Die Schachzüge westlicher und östlicher Politiker im Kalten Krieg sind längst Geschichte. Heute toben hitzige Debatten um Identität, Diskriminierung und gesellschaftliche Macht. Seit Februar 2022 ist der Krieg zurück in Europa“, der aber von einem „alt-neuen Konflikt an den Rand gedrängt“ zu werden scheint:

„Fragen der Rassen und der sozialen Gerechtigkeit“ bestimmen die Diskurse in den westlich-liberalen Demokratien. Letztere stecken aber schon jahrelang in einer Krise und müssen sich heftigen Asttacken auf ihre geistigen und moralischen Grundpfeiler erwehren: *Aufklärung, Universalismus, Vernunft*“ (S. 12).

Das universalistische Projekt der Aufklärung scheint zwischen „postmodernen“ Theoriekonzepten zerrieben zu werden und seine führende Position als Leitlinie in den Diskursen über Ungerechtigkeit und Ungleichheit zu verlieren. Die „Idee des universalen Humanismus“ gilt den einen immer noch als Kompass und Waffe in der ideologischen Auseinandersetzung,



während die anderen diese Idee(n) mehr oder weniger verspotten und verachten (S. 14). Als Problem des Universalismus wird gesehen, dass diese Idee von Menschen gemacht, also veränderbar, eben nicht ewig und universell Gültigkeit beanspruchen kann. „Nur ein Gesetz oder eine Wahrheit, die unabhängig von menschlichen Konventionen ist, ist *universell* ... und nicht relativ zu den Interessen, Wünschen und ‚guten Ideen‘ derjenigen, die über die Macht gebieten, in der menschlichen Gesellschaft Gesetze zu erlassen - Es geht um die Legitimität menschlicher Vereinbarungen“ (S. 17). Wenn die abstrakte Menschheitsidee nicht modernisiert und konkret wird, „dann ist die Rede vom Universalismus Identitätspolitik für weiße Männer“ (ebd.).

In den folgenden Kapiteln arbeitet sich der Autor an zentralen Texten und historischen Ereignissen des Universalismusdiskurses ab: Die Geschehnisse rund um die amerikanische Erklärung der Un-

abhängigkeit von 1776, den Essay „Was ist Aufklärung?“ von Kant sowie die alttestamentarische Erzählung von der „Opferung“ des Sohnes Isaak durch Abraham, um die „moralische Idee der Menschheit“ und damit den Universalismus und dessen Traditionen argu-

mentativ zu retten. Den „modernen Liberalismus“ bezeichnet Boehm als „falschen Universalismus“ und als Abkehr von der Unabhängigkeitserklärung. Die „moralische Idee der Menschheit“ sieht er im Konzept der Aufklärung als „Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit“ (Kant) neu definiert. Selbstdenken („Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen“) ist „Zurückweisung der Autorität anderer“ und nur möglich, wenn man einem höheren Ge-

setz folgt, das nicht menschengemacht ist“ (S. 20). Der biblische Monotheismus wird als Bekenntnis zu einer einzigen, wahren Gottheit gesehen, aber dieser Universalismus wird „anschließend einer noch höheren, über ihr stehenden *Gerechtigkeit* unterworfen“. Fazit dieser Bibelinterpretation: „*Es gibt nur einen Gott, aber die Autorität der universellen Gerechtigkeit steht über ihm*“ (S. 22).

Die aktuelle links-liberal-modernistische Deutung des Universalismus und der Auffassung, dass es eine allgemein gültige Wahrheit und quasi unabänderliche Natur-Gesetze gibt, sieht darin Menschenwerk und das (vorläufige) Ergebnis historisch-kultureller Erfahrungen und Bedingungen, die sich im Konzept des Rechtsstaats niederschlagen. Dies sei, so Boehm, aber nicht der Fall bei der Unabhängigkeitserklärung oder der Aufklärung. Die Menschenrechte sind demnach keine „Konstruktion“ (des menschlichen Geistes), sondern universelle, eben *philosophische* Wahrheit. Sie gelten absolut, universell und können nicht relativiert werden. Sie sind nicht, wie es gegenwärtig links-liberale Identitätsdiskurse suggerieren, das Werk weißer Männer. Sie sind ahistorisch und überkulturell erkannt, nicht festgelegt worden; sie gelten global und für alle Zeiten. Sie sind Ergebnis menschlicher Vernunft und menschlichen Gewissens. Abraham, der (vgl. Genesis 22) Gottes Befehl, seinen Sohn Isaak zu opfern, zuwiderhandelt und das Gebot verweigert, ist für Boehm der Urvater des Universalismus, weil er einer höheren (universellen) Norm und nicht damals (historisch-kulturell) geltenden Opfer-Praktiken gehorcht, weil er ungehorsam gegenüber Gott ist und der Norm der Gerechtigkeit höhere Wertigkeit zuschreibt.

Diese radikal philosophisch-universalistische Auffassung steht im Gegensatz zum aktuell vorherrschenden kritischen neo-liberalen Denken, das nur Wahrheiten (Plural!) kennt und Erkenntnisse relativiert und sich skeptisch gegenüber der Aufklärung positioniert. Was folgt daraus? fragt Jürgen Kaube, der das Buch in der FAZ (Sonntagszeitung vom 4. 9. 2022) rezensiert hat. Wie aufgezeigt, stehen sich gegenwärtig zwei Meinungen unversöhnlich, ja konträr, gegenüber: „Bei den universellen Menschenrechten handele es sich um Wahrheiten und nicht um juristische Setzungen in einem bestimmten gesellschaftspolitischen Kontext“. Philosophie versus Demokratie könnte man diesen Konflikt auch bezeichnen.

Gerechtigkeitsfanatiker (wie Michael Kohlhaas oder der US-amerikanische Freiheitskämpfer John Brown oder die PKK oder bestimmte Palästinensergruppen) werden zu „Terroristen“ oder zu Märtyrern oder zu Freiheitskämpfern, wenn sie

gewaltsam nur dem Gebot der Gerechtigkeit folgen und ihre Taten dadurch legitimieren. Aber wie steht es mit dem Tyrannenmord – Heldentat im Auftrag der (universellen) Gerechtigkeit oder Verbrechen nach herrschendem Gesetz? Das herrschende Gesetz ist zumeist das Gesetz der Herrschenden. Martin Luther King gilt für Boehm als radikaler Universalist (Kämpfer für Gerechtigkeit, aber mit gewaltlosen Mitteln). Mir fällt hierzu der bekannte Nachwende-Satz von Bärbel Böhlau ein: „Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat“.

Kaube kritisiert das Plädoyer Boehms zum radikalen Universalismus zu Recht, wenn er auf das Problem des „*Fanatismus*“ hinweist, der in der Regel „Gerechtigkeit nennt, was für die anderen ungerecht ist“ oder dem Leitsatz folgt: „Wenn Recht (besser: Gerechtigkeit, H.G.) zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht“. Gibt es also nur eine (singuläre) Wahrheit, eine (universelle) Moral, eine (allgemeine) Gerechtigkeit?

Die Geschichte kennt einige Propheten, viele Philosophen und noch mehr Rechtssysteme. In Deutschland sollten wir diese Wahrheit mit Blick auf unsere Geschichte und unsere unterschiedlichen und sich widersprechenden Gesetze, Staats- und Rechtsformen im 20. Jahrhundert (Kaiserreich, Weimarer Republik, BRD und DDR) anerkennen und kritisch reflektieren.

Wie schwierig diese Gemengelage ist, zeigt Boehm (S. 67), wenn er Martin Luther King (Brief aus dem Gefängnis) zitiert:

„Es geht also nicht darum, ob wir Extremisten sind, sondern darum, was für Extremisten wir sind. Sind wir Extremisten des Hasses oder der Liebe? Sind wir Extremisten, die Ungerechtigkeit aufrechterhalten wollen, oder sind wir Extremisten der Gerechtigkeit?“

Fazit bei Boehm wäre gemäß meiner Lesart: Die Ungerechtigkeiten dieser Welt sollten im Namen eines (radikalen, aber gewaltfreien) Universalismus bekämpft werden, nicht im Namen der Identität oder eines abstrakten „Wir“. Der Philosophie gebührt der Vorrang vor der Demokratie und ihrer Gesetze, die alle vergänglich sind. Ich ergänze: Aber Fanatismus und Extremismus bzw. ein unreflektierter und gewalttätiger Widerstand im Namen der Gerechtigkeit führen selbst zu inhumanen Ungerechtigkeiten bis hin zum Bürgerkrieg. Dies ist universelle und historische Wahrheit (Singulär!) zugleich.



THEORIEBEITRAG: MENSCHENBILD & MENSCHENRECHTE

VON HARTMUT M. GRIESE

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit.

Sapere aude!

*Habe Muth dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! Ist also der Wahlspruch der Aufklärung“
(Immanuel Kant: Was ist Aufklärung 1784)*

Da die Menschenrechtsdebatte gegenwärtig äußerst aktuell ist (vgl. Ukraine-Krieg, Klima-Katastrophe, Flucht und Migrationen etc.) und in ihrer Vielschichtigkeit kaum systematisierbar ist, habe ich mich hier für ein episodenhaftes Vorgehen entschieden und unsystematische und punktuelle Argumente sowie vor allem auch Zitate von Expert*innen aufgeführt, die – ehrlich gesagt – seit etlichen Jahren in meinem Computer gespeichert sind, da mich das Thema schon lange herumtreibt. Im Folgenden also Aufzeichnungen von Tagungen und Konferenzen, Literatur-Recherchen und Zitate, eigene Gedanken und offene Fragen und Probleme im Kontext des Grundproblems: Gelten die allgemeinen Menschenrechte immer und überall, oder sind sie kontextabhängig und gelten nur unter bestimmten historisch-kulturell-religiös-politischen Bedingungen? *„Der Menschenrechtsdiskurs (pendelt also H.G.) zwischen Universalisierungsanspruch und kultureller*

Kontextualisierung“ – so lautete z.B. auch der Titel einer Konferenz noch vor der Jahrhundertwende.

Was bedeutet das, worum geht es?

Im Ankündigungstext der Tagung steht: „Bei der Vorbereitung der Menschenrechts-Weltkonferenz im Juni 1993 in Wien ist noch mal deutlich geworden, dass die bisher kodifizierten Menschenrechte bei all ihrem *universellen* Anspruch eindeutig *europäischer* Herkunft sind. Ihre Verwurzelung im **Menschenbild** (! H.G.) der *Aufklärung* und ihr rein *individualrechtlicher* Charakter werden aber seit langem durch Vertreter anderer Kulturkreise hinterfragt. Letztere fordern, ein ihren *Kulturen* und politischen *Kontexten* angemesseneres Menschenrechtsverständnis zu entwickeln und verbindlich zu machen ... daher wird zu überlegen sein, ob im Rahmen eines *dialogischen Universalisierungsprozesses* eine Einigung auf einen *kulturübergreifenden Kernbestand* zu erwarten ist oder ob dieser durch kulturelle Kontextualisierung eher aufgelöst wird“.

Mit Blick auf diese Problematik fasste der Philosoph Künhardt 1988 zusammen: Der Menschenrechtsgedanke „war entschieden von der *Menschenrechtsphilosophie* geprägt, wie sie als Erbe der europäischen *Aufklärung* gilt und Menschenrechte als angeborene, unveräußerliche, dem staatlichen Zugriff entzogene Rechtstitel des *einzelnen* versteht“. In der Zeit des „*Kalten Krieges*“ – und auch heute noch – wurde die Menschenrechtsfrage dahingehend ideologisiert, dass seitens der „*sozialistischen*“ Vertreter die Auffassung vertreten wurde, dass das Subjekt mit seinen individuellen Rechtsansprüchen stets den *sozialistischen Staatszielen* untergeordnet werden

müsse, so wie gegenwärtig auch in religiös-fundamentalistischen Gottesstaaten die Rechte des Einzelnen keine Relevanz gegenüber „den Willen Gottes“ haben.

Die zentrale Frage und Problematik im Kontext anzustrebender universeller Menschenrechte scheint der Punkt zu sein, ob es so etwas wie eine allgemeine (universelle, ahistorische) Anthropologie geben kann, ob sich also Vertreter unterschiedlicher Kulturen, Traditionen, Religionen und politischer Systeme auf ein gemeinsames **Menschenbild** (dialogisch und/oder diskursiv) einigen können. Dabei taucht jedoch sofort die Frage auf, ob Dialog/ Diskurs nicht bereits wieder ein westlich-aufgeklärtes Verständigungsmodell ist - oder ob andere Kulturen vergleichbare (gleichwertige) Modelle (z.B. Palaver) haben. Weiter wäre auch zu fragen, wie in dem angestrebten Diskurs/ Dialog die Machtverhältnisse ausgewogen gehalten werden können, denn der Diskurs ist eine „herrschaftsfreie Diskussion“ (Habermas) über Geltungsansprüche von Normen und Werten.

Nach wie vor scheint ungeklärt, in welchem Verhältnis individuelle zu kollektiven (Gruppe, Stamm, Sippe) und nationalen (Staat) oder gar religiösen (Gottesstaat) Rechten stehen. Wenn der Mensch (Minimalkonsens?) sowohl soziales (Gruppen-) Wesen als auch handelndes Subjekt ist, dann müssten sich individuelle und soziale Menschenrechte ergänzen – oder die beiden Seiten derselben Medaille sein?

Der Bezug auf die „primären Bedürfnisse“ (die Menschen mit Tieren tendenziell teilen: Essen, Trinken, Wohnung, Sexualität, Kleidung) und das Recht auf deren Befriedigung als Menschenrecht scheint zu kurz zu fassen, da der Mensch als Kulturwesen durch mehr als durch seine tierisch-evolutionäre Herkunft definiert ist (Sprache, Arbeit, Geschichte, Religion, Tradition, Handeln ...). Diese Rechte werden W-S-K-Rechte genannt (wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) und „haben lange Jahre ein Schattendasein neben den ‘politischen’ Menschenrechten geführt“. Sie wurden im Sozialpakt der UNO von 1976 festgehalten. Es geht dabei um die „Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse wie Nahrung, Arbeit, Bildung, Kleidung, Wohnung für alle Menschen ... und eine soziale Entwicklung“ (1996).

Mittlerweile sprechen wir von unterschiedlichen „Generationen“ von Menschenrechten (z.B. Recht auf sauberes Wasser, auf Entwicklung, auf Frieden = 3. Generation nach den W-S-K-Rechten als 2. Generation und den politisch-individuellen Rechten als 1. Generation) - sind Menschenrechte also etwas variables, historisches, als Prozess zu verstehendes, kulturelles, kontextuelles? Wenn ja, kann es keine universellen

Menschenrechte geben, da Menschenrechte sich dann ebenso ändern wie das globale Leben und die allgemeinen Probleme/ Konflikte der Menschheit.

„Die Allgemeinen Menschenrechte sind nicht das non-plus-ultra, aber wir haben nichts besseres“

Wie schwierig das mit dem universellen Anspruch der Menschenrechte ist, zeigt ein Blick auf die EU-Charta der sozialen Grundrechte, die den Anspruch hat, der UNO weltweit (!) als Maßstab zu dienen - aber selbst in Europa nicht verwirklicht ist (genannt werden u.a. „Soziale Sicherheit und Recht auf Arbeit“, „Erziehung und Kultur“, Ökonomische und soziale Rechte“).

Weitere Aspekte im Menschenrechtsdiskurs

In der Menschenrechts-Kontroverse zwischen Kapitalismus und Sozialismus (z.B. USA/ BRD versus Russland/China) über den Vorrang von entweder Individualrechten (West) oder Sozialrechten (OST) ging es z.B. um die Versionen

„Wir wünschen freie Menschen, nicht wohlgenährte Sklaven“
„Freie Menschen können verhungern“.

Der „Universalitätsanspruch ist der Universalitätsanspruch einer für lange Zeit männlichen Elite ... Die Rechte von Minderheiten sind nicht bedacht worden ... Die strukturell-materiellen Bedingungen der Menschenrechte wurden generell ausgespart ... konkret: die unvermeidliche und nie gänzlich aufzuhebende Spannung zwischen individuellen und kollektiven Rechten ... Menschen sind bekanntlich soziale Wesen ... aber es gibt eine nationalstaatliche Borniertheit der Menschenrechte (z.B. Migranten und Flüchtlinge ohne Rechte, H.G.) ... Situations-spezifisch beruft man sich auf die Menschenrechte als Legitimationsquelle, wenn sie den eigenen staatlichen Interessen nützen ... Menschenrechte dienen oft der Instrumentalisierung“ (Wolf-Dieter Narr, langjähriges Sprachrohr des Komitees für Grundrechte und Demokratie).

Rupert Neudeck (1993) ergänzt diese Perspektive und spitzt zu „So ist es mit den hehren, feierlichen, pathetisch gestylten Menschenrechtskatalogen. Sie versprechen den 3 Milliarden Habenichtsen alles Mögliche, von dem sie noch nicht einmal träumen können [...] Frage: Wie können wir die Menschenrechte, die kostbarste Frucht der französischen und marxistischen Revolution, noch retten und bewahren, wenn doch die politische Weltrealität von Verbrechern beherrscht wird?“ Das klingt sehr aktuell, wenn man auf gegenwärtige Despoten und

Alleinherrscher in weiten Teilen der Welt schaut (z.B. Nord-Korea, Türkei, Russland ...).

Dennoch gilt, muss gelten:

„Universale Menschenrechte sind unverzichtbar“ und „mehr als eine Idee“.

Aber es gilt auch:

„Der Westen muss respektieren, dass die Positionen des klassischen europäischen Menschenrechtskatalogs nur eine begrenzte Reichweite haben“

Oder gilt etwa:

„Die Menschenrechte sind weder westlich noch abendländisch noch christlich. Sie gehören allen“
(Generalsekretär von Amnesty International).

Aber:

Es gibt trotz allem Universalismus keine rechtlichen Instanzen, bei denen die Menschenrechte eingeklagt werden könnten.

Philosophische Überlegungen von Experten

„Dass der Mensch nur kraft seines Menschseins Rechte besitzt, muss auch jeder Kultur und jeder Epoche einsichtig werden [...] die Rechtfertigung der Menschenrechte gehört [...] in einen interkulturellen Rechtsdiskurs“ (Höffe).

Einwand: Ist der „Diskurs“ ein interkulturelles Phänomen bzw. Modell - oder eher ein westliches Legitimations- oder Herrschaftsinstrument?

Orientierungspunkt für die allgemeinen Menschenrechte wäre ein „kulturübergreifend gültiger Begriff des Menschen, eine bescheidene philosophische Anthropologie“

Einwand: Im letzten Newsletter haben wir aufgezeigt, dass es bereits in unserem Kulturkreis verschiedene „philosophische Anthropologien“ gibt.

„Menschenrechte sind objektive Wahrheiten“, „natürliche Rechte“ (Rousseau), die „für alle Regierungen und für alle Individuen gültig sind“ (Jingsheng - China);

Einwand: Das sind nur schöne Worte, die nichts mit der Realität zu tun haben.

Menschenrechte sind „Rechte, die jeder Person von Geburt an zukommen“, sind „elementare Lebensrechte“, unabhängig sogar vom „Willen der gesamten Menschheit“. „Menschenrechte sind wichtiger als das geltende Recht“.

Einwand: Aber das geltende Recht hat die Macht auf seiner Seite und die „Lehre von der Oberhoheit des geltenden Rechts ist ... Faschismus“.

„Die Mehrheit ist nicht berechtigt, das Menschenrecht auf Freiheit einer kleinen Minderheit zu beschneiden“.

Einwand: Die Mehrheit bzw. die Herrschenden nehmen sich aber das Recht.



„Menschenrechte sind Frauenrechte und Frauenrechte sind Menschenrechte“ (Hillary Clinton 1993).

Einwand: „Die Realität sieht jedoch weltweit anders aus“.

„Die Menschenrechte gelten universell“

Einwand: „Fragt sich nur, ob sie weltweit anerkannt und verwirklicht werden“.

Oder gilt z.B. die IRAN-Position: „Die Universalität der Menschenrechte ist eine Fantasie“. Menschenrechte sind „Papiertiger“.

Einwand: „Papiertiger beißen am Ende doch, wenn sie normativ richtige Tiger sind“. Sie sind konkrete, d.h. „zu realisierende Utopie, aber keine Fantasie“, da sie „argumentativ und vernünftig legitimierbar“ sind (westliche Position).

Die Kontroverse zwischen „Universalität oder kulturelle Hegemonie“ wird von den NGOs wie folgt als „Kompromiss“ formuliert:

„Der Grundsatz ihrer Universalität ist in vielen Kulturen verwurzelt. Wir setzen uns zwar für kulturelle Vielfalt ein, doch alle Sitten und Bräuche, welche die allgemein anerkannten Menschenrechte - insbesondere auch jene von Frauen - verletzen, sind nicht annehmbar“.

Eine Art Zusammenfassung

„Der Begriff der Menschenrechte und seine rechtlichen Erweiterungen - zum Beispiel die bürgerlichen Freiheiten, Bürgerrechte, Meinungs- und Gewissensfreiheit - haben zwar ihren Ursprung und ihre Herkunft im *modernen Europa*, doch sie haben mittlerweile eine unbestreitbar *universelle Bedeutung* erlangt: Sie sind zu einem *Allgemeingut der Menschheit* geworden“.

Postmoderne (zumeist westliche) Relativisten/ Partikularisten argumentieren: Die Allgemeinen Menschenrechte basieren auf „Werten des Westens“, des Christentums und der Aufklärung – wo ist dabei die multikulturelle Sensibilität? Menschenrechte sind Eurozentrismus, ein Konstrukt und Herrschaftsinstrument des Westens – wo bleiben andere und alternative (z.B. muslimische) Werte („*Scharia*“)? usw.

Einwand: Wer so fragt und argumentiert, liefern damit die *Legitimationstheorie* für „gewisse Schurken“, Fundamentalisten, „Verbrecher“, „Terroristen“, welche die Verletzung der Menschenrechte in ihrem Lande mit Verweis auf Tradition, Kultur, Sitte, Religion usw. legitimieren.

Der bekannte Philosoph Foucault meint dagegen: Jede Gesellschaft hat ihr *eigenes* Wahrheitssystem und ihre *eigenen* Verfahren zur Bestimmung dessen, was wahr und/oder falsch ist, was „menschlich“ oder unmenschlich ist. Habermas fragt dagegen: Wo bleiben die *Menschenpflichten*? Um Menschenrechte durchzusetzen, benötigt es den „Willen eines politischen *Gesetzgebers*“, um sie einzuklagen und zu realisieren; wer ist globaler Gesetzgeber? Das Problem dabei ist: Dem *universalen* Sinn und Funktion der Menschenrechte steht die *lokale* Bedingung ihrer Verwirklichung gegenüber. Ein „wirksam institutionalisiertes *Weltbürgertum* liegt in weiter Ferne“. Habermas fragt weiter: Haben die Menschenrechte nicht „immer auch als Schild einer *falschen* *Allgemeinheit* gedient - einer *imaginären* *Menschheit*, hinter der ein *imperialistischer* *Westen* seine Eigenart und sein eigenes *Interesse* verstecken konnte?“. Denn: Die *universellen* Maßstäbe gelten in der Regel nur *lokal* und entstammen einer „eurozentrischen Befangenheit“ und einer „spezifisch abendländischen Vernunft“. Was würde aus diesen „Wahrheiten“ folgen?

Zu fragen ist: Wer ist zuständig für „*letzte* *Wahrheiten*“? - Religion, Wissenschaft, Vernunft, Macht? Gibt es eine „*Rangordnung der Menschenrechte*“ (erste, zweite, dritte Generation; individuelle, kulturelle, soziale, ökologische Menschenrechte und wie ist das „Verhältnis von Rechten zu Pflichten“? Was hat eine Bevölkerung in *Not und Elend* (Hunger, Katastrophen,

Krieg usw.) von Meinungsfreiheit und gleichen bürgerlichen Rechten? Soll etwa am europäischen Wesen die übrige Welt genesen!? In anderen Kulturen/ Zivilisationen herrschen andere Verständigungsformen, andere Grundwerte, andere Wahrheiten, eine andere Vernunft.

Das *Hauptproblem* bleibt die Unmöglichkeit einer *universellen Anthropologie*, einer allgemein gültigen Auffassung vom (Wesen des) Menschen, eine „anthropologische Begründung des Rechts (der Menschenrechte), die nicht an Grenzen haltmacht“. In anderen Worten: Es gibt kein universelles **Menschenbild**, also auch „*keine allgemeinen Menschenrechte ...* und niemand kann wissen, ob es in Zukunft solche geben wird“, denn „zu seinem Begriff gehört die *grundsätzliche Einklag- und Durchsetzbarkeit ...* Zudem muss ein echtes Menschenrecht überall, d.h. global, gelten und *genossen* werden können“.

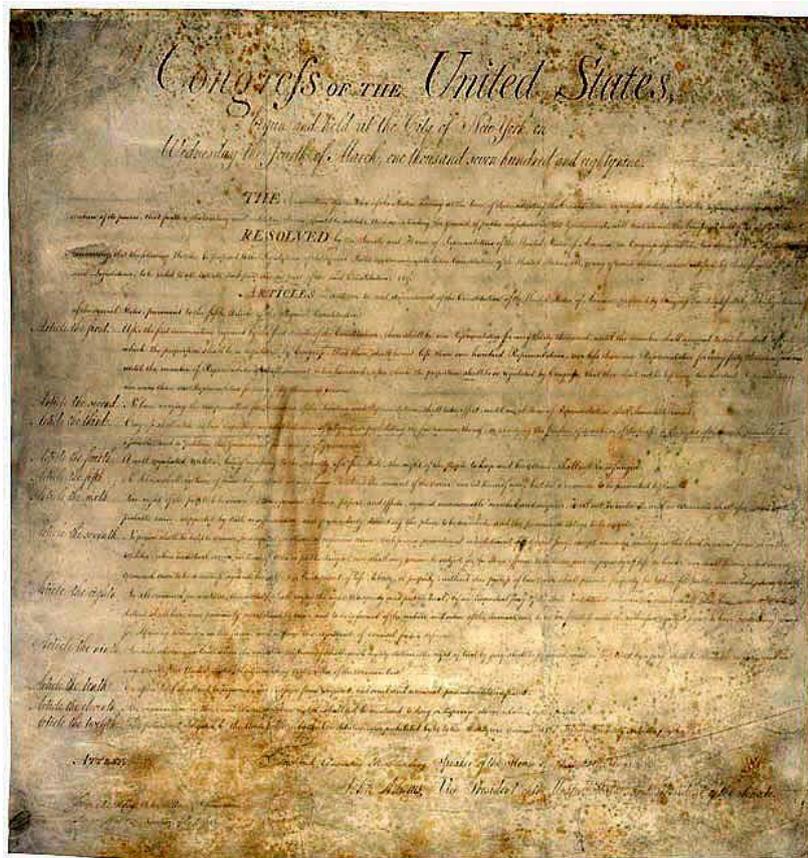
Wir können, vor allem im Blick auf unsere Gesellschaft, konstatieren: Asylbewerber und Flüchtlinge haben nicht die gleichen Rechte wie Staatsbürger; Frauen werden nicht gleich entlohnt wie Männer; Bildungschancen sind ungleich verteilt, doch gilt: „*Bildung ist Bürgerrecht*“ (Dahrendorf“).



„Menschenrechte, die den Namen verdienen, könnte nur ein Weltstaat verkünden“.

Der „Westen“ hält theoretisch daher auch an der „entscheidenden Trennung zwischen Menschen- und Bürgerrechten fest und räumt diesen letzteren die Vorrechte ein“.

Menschenrechte können sich aber nur „durch Stärkere über Schwächere durchsetzen lassen“. In umgekehrter Richtung versagen sie. Dadurch ist der Bezug auf Menschenrechte geeignet für Instrumentalisierungen als politisch-ideologisches Druck- und Interventionsmittel.



Religion), als auch auf Intersubjektivität (Mitemensch, Sprache, Familie, Gruppe, Stamm, Volk) angelegt und angewiesen, will er „menschlich“, ein Humanum werden – durch Sozialisation; qua Geburt ist der Mensch noch nicht Mensch im eigentlichen Sinne; er ist menschlicher Organismus mit einer evolutionär mitgebrachten und sozio-kulturell erworbenen Disposition zum Sozial-, Kultur- und handlungsfähigen Wesen mit Religion, Geschichte, Tradition, Wissen, Kompetenzen und fragend nach Sinn, Moral, Recht, Glück, Vernunft und Zukunft.

Gelten diese „Erkenntnisse“ zum Menschen allgemein, universell? Ich glaube kaum. Aber das für alle Gesellschaften, und so auch für die Menschheit, relevante Verhältnis und Problem von Menschenbild und Menschenrechte bleiben ahistorisch, universell.

*Menschenrechte haben mit Interessen und Macht zu tun!
„Die Menschenrechte sind politisches Instrument“.*

Daher muss auch nach der ideologischen Funktion der Menschenrechte - national und global - gefragt werden.

*„Universalisierung“ bedeutet letztlich
„Entwestlichung“ der Welt.
Der westliche Universalismus wird dann zum
Kultur-Relativismus.*

Auf dem Weg zu einer allgemeinen Anthropologie?
(vgl. dazu den letzten Newsletter zu „Menschenbilder“)

Der Mensch ist sowohl ein Natur- (Evolution, primäre Bedürfnisse, Aggressivität), als auch ein Kultur-/ Geschichts-, und Sozial-Wesen; er ist sowohl Subjekt (Handeln, Denken, Psyche,

AUSBLICK

Nächste Ausgabe: „Bildung“

Nachdem die beiden letzten Ausgaben unseres Newsletters sich dem Oberthema „Mensch“ bzw. „*Menschenbild(er) und Menschenrechte*“ gewidmet haben, wollen wir uns in der nächsten Ausgabe dem Thema „*Bildung*“ widmen, um unserem neuen Titel „*Mensch – Bildung – Gesellschaft*“ gerecht zu werden und die Trilogie zu vervollständigen. Zur Erinnerung: Unsere erste Ausgabe hatte das Thema „*In welcher Gesellschaft leben wir eigentlich?*“, welches uns seitdem als „Dauerbrenner“ in jeder Ausgabe mit Beispielen verfolgt und exemplarisch beantwortet wird.

Wer sich heute mit „*Bildung*“ befasst, sollte sich auch intensiv mit dem Konstrukt „*Kompetenz*“ befassen, welches, so die These, den Bildungsbegriff, besser noch: die „Idee der Bildung“ aus dem deutschen Idealismus, abgelöst und quasi abgeschafft hat. „*Aus Bildung wird Qualifikation*“, so habe ich dieses gesellschaftliche Phänomen 1989 genannt – aus „*Qualifikation*“ wurde durch Kritik an der „*Ökonomisierung des Bildungsbegriff*“ dann „*Kompetenz*“ – alles wieder O.K., oder was?

Von „*Bildung*“ gibt es nur den Singular, bei *Kompetenz(en! Plural)* ist das anders.

Die Angloamerikaner haben es da einfacher; sie sprechen von „*education*“ und meinen sowohl „*Bildung*“ als auch „*Erziehung*“ – interessant, wenn man bedenkt, dass „*Bildung*“ das Ziel von „*Erziehung*“ sein soll!

Oder sollten wir pragmatischer denken und konstatieren:
 „*Bildung ist das, was übrig bleibt, wenn das Gelernte vergessen ist*“
 (Alltagsweisheit)

Impressum:

AFoS e.V. (Verein für Ausbildung, Fortbildung, Fortschritt und Soziales), Amtsgericht Stendal, VR46748
 Klosterstraße 10-12
 06268 Querfurt

Vertreten durch den Vorstand:

Prof. Dr. Hartmut M. Griese

Dr. Christina Fischer-Griese

Texte: Prof. Dr. Hartmut M. Griese

Layout: Martin Kratzing

Bilder:

Ludovic Courtés (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:UN_Geneva_Human_Rights_and_Alliance_of_Civilizations_Room.jpg) – Seite 1

Al Jazeera English ([https://commons.wikimedia.org/wiki/File:A_Daily_Struggle_\(7441042086\).jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:A_Daily_Struggle_(7441042086).jpg)) – Seite 3

Thomas de Luze (<https://unsplash.com/de/fotos/W0DYPZEK5E>) – Seite 6

CherryX (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Strasbourg_-_European_Court_of_Human_Rights.jpg) – Seite 7

ناراس نوری (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Human_rights_iraqi_stamp.png) – Seite 9

Omri Boehm (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Omri_Boehm.jpg) – Seite 10

Cody West (<https://unsplash.com/de/fotos/58eDKkx9esY>) – Seite 11

Lorie Shaull ([https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Women%27s_Rights_Are_Human_Rights_at_the_Capitol_\(32411077386\).jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Women%27s_Rights_Are_Human_Rights_at_the_Capitol_(32411077386).jpg)) – Seite 13

Markus Spiske (https://unsplash.com/de/fotos/XXWM_8f77KQ) – Seite 16

Bill of Rights {{PD-US-expired}} – Seite 17